



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar ([www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)).

Ausgabe Nr. 06/2019 vom 13.06.2019

Herzlich willkommen zur **209. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

## THEMA DES MONATS

### Neufassung der Richtlinie über den Verbrauchsgüterkauf

Am 22. Mai 2019 ist im Amtsblatt der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2019/771 über „bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG“ veröffentlicht worden. Ergänzend dazu ist gleichzeitig die Richtlinie (EU) 2019/770 über „bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ erschienen. Durch die Richtlinie (EU) 2019/771 soll unter anderem die bisherige Richtlinie 1999/44/EG über „bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ aufgehoben werden. Die Richtlinie 1999/44/EG wurde 2001 durch das Gesetz zur „Modernisierung des Schuldrechts“ in nationales Recht umgesetzt, was seinerzeit unter anderem zu einer Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 6 Monaten auf 2 Jahre führte.

#### Worum geht es bei der neuen Richtlinie?

Als die Richtlinie 1999/44/EG am 25. Mai 1999 verabschiedet wurde, spielte der Online-Handel noch nicht die Rolle, die er heute hat. Der elektronische Handel ist inzwischen jedoch ein ausschlaggebender Wachstumsfaktor im Binnenmarkt. Sein Wachstumspotenzial wird jedoch bei weitem nicht voll genutzt. Das soll sich nun durch die neue Richtlinie ändern.

Die technologische Entwicklung hat zudem zu einem wachsenden Markt für Waren geführt, die digitale Inhalte oder digitale Dienstleistungen enthalten oder mit diesen verbunden sind. Wegen der wachsenden Anzahl dieser Produkte und der schnell steigenden Akzeptanz der Verbraucher müssen auf Unionsebene Maßnahmen ergriffen werden, um den Verbraucherschutz zu gewährleisten und Kaufverträge für derartige Produkte rechtssicher zu gestalten.

Trotz der vollständigen Harmonisierung der Vorschriften über die Lieferbedingungen und über vorvertragliche Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen und Haustürgeschäften sowie das Widerrufsrecht durch die Richtlinie 2011/83/EU ist bei den Vorschriften für den Warenkauf in Europa nach wie vor eine starke Fragmentierung festzustellen. Andere zentrale Vertragsbestandteile wie die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, Abhilfemaßnahmen im Falle einer Vertragswidrigkeit und die wesentlichen Modalitäten für deren Anwendung unterliegen zurzeit einer Mindestharmonisierung auf der Grundlage der Richtlinie 1999/44/EG. Den Mitgliedstaaten wurde die Möglichkeit gegeben, über die EU-Standards hinauszugehen und Regeln einzuführen oder beizubehalten, die gewährleisten, dass ein höheres Verbraucherschutzniveau erreicht wird. Diese Möglichkeit wurde in verschiedenen Punkten und in unterschiedlichem Ausmaß auch wahrgenommen. Bei den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 1999/44/EG kam es daher stellenweise zu erheblichen Abweichungen bei der Umsetzung wesentlicher Elemente der Richtlinie.

Die Richtlinie (EU) 2019/771 soll die Vorschriften für den Kauf von Waren, einschließlich Waren mit digitalen Elementen (z. B. integrierter Software wie ein Betriebssystem beim Smartphone), nur in Bezug auf die Vertragselemente abdecken, die mit Blick auf den Binnenmarkt besonders wichtig sind. Zu diesem Zweck werden die Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, die Abhilfemöglichkeiten für Verbrauchern im Falle nicht vertragsgemäßer Waren sowie die wesentlichen Modalitäten für deren Inanspruchnahme vollständig harmonisiert. Die Richtlinie gilt nur für bewegliche körperliche Gegenstände. Verträge über den Verkauf unbeweglicher Gegenstände, beispielsweise von Immobilien, sind von der Richtlinie nicht betroffen. Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer zur Bereitstellung von Waren, die noch hergestellt oder erzeugt werden müssen, gelten ebenfalls als Kaufverträge im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/771. Die Mitgliedstaaten können außerdem Verträge über den Verkauf gebrauchter Waren, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, und lebende Tiere vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließen.

Die Richtlinie (EU) 2019/771 und die Richtlinie 2019/770 über „bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen“ ergänzen sich. Während in der Richtlinie (EU) 2019/771 Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge für den Warenkauf festgelegt werden, enthält die Richtlinie (EU) 2019/770 Vorschriften über bestimmte Anforderungen an Verträge für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (z. B. Software oder Onlinedienstleistungen). Die Richtlinie (EU) 2019/770 gilt auch für digitale Inhalte, die auf körperlichen Datenträgern wie DVDs, CDs, USB-Sticks und Speicherkarten bereitgestellt werden, sowie für den Datenträger selbst, sofern die Datenträger ausschließlich als Träger der digitalen Inhalte dienen. Im Unterschied dazu gilt die Richtlinie (EU) 2019/771 für

Verträge über den Verkauf von Waren, einschließlich Waren mit digitalen Elementen, die einen digitalen Inhalt oder eine digitale Dienstleistung benötigen, um ihre Funktionen erfüllen zu können.

Der Begriff „Waren“ gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 schließt auch „Waren mit digitalen Elementen“ ein und bezieht sich dadurch auch auf alle digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in diesen Waren enthalten oder so mit diesen Waren verbunden sind, dass die Waren ohne diese digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen ihre Funktionen nicht erfüllen können. Digitale Inhalte, die in einer Ware enthalten sind oder mit ihr verbunden sind, können alle Daten sein, die in digitaler Form erzeugt und bereitgestellt werden, wie z. B. Betriebssysteme, Anwendungen und andere Software. Digitale Inhalte können zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags bereits installiert sein oder auch erst später installiert werden (z. B. durch einen Download nach der Inbetriebnahme). Zu digitalen Dienstleistungen, die mit einer Ware verbunden sind, können Dienstleistungen zählen, die die Erstellung, Verarbeitung, die Speicherung von oder den Zugang zu Daten in digitaler Form erlauben, wie Software as a Service, die in einer Cloud-Computing-Umgebung bereitgestellt wird, die fortlaufende Bereitstellung von Verkehrsdaten in einem Navigationssystem oder die fortlaufende Bereitstellung von individuell angepassten Trainingsplänen im Falle einer Smart Watch.

Anders stellt sich das jedoch dar, wenn die Waren ihre Funktionen auch ohne die enthaltenen oder verbundenen digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen erfüllen können. Das Gleiche gilt, wenn der Verbraucher einen Vertrag für die Bereitstellung der digitalen Inhalte oder Dienstleistungen abschließt, die nicht Bestandteil des Vertrags über den Verkauf von Waren mit digitalen Elementen sind. In diesem Fall ist der Vertrag von dem Kaufvertrag über die Waren getrennt anzusehen, auch wenn der Verkäufer als Vermittler dieses zweiten Vertrags mit dem Drittanbieter auftritt. Dieser Vertrag fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/770, sofern die Bedingungen der genannten Richtlinie erfüllt sind. Wenn der Verbraucher beispielsweise eine Spielanwendung aus einem App-Store auf ein Smartphone herunterlädt, ist der Vertrag über die Bereitstellung der Spielanwendung nicht Bestandteil des Kaufvertrags über das Smartphone selbst. Daher gilt die Richtlinie (EU) 2019/771 nur für den Kaufvertrag über das Smartphone, während die Bereitstellung der Spielanwendung unter die Richtlinie (EU) 2019/770 fällt.

Da die digitalen Inhalte oder digitalen Dienstleistungen, die in den Waren enthalten oder mit ihnen verbunden sind, ständig weiterentwickelt werden, könnten Verkäufer und Verbraucher vereinbaren, Aktualisierungen (Updates) für derartige Waren bereitzustellen. Werden die im Kaufvertrag vereinbarten Updates nicht bereitgestellt oder sind die Updates fehlerhaft oder unvollständig, so wird das als Vertragswidrigkeit der Waren betrachtet. Allerdings beschränkt sich die Pflicht des Verkäufers auf die Updates die notwendig sind, um die Vertragsmäßigkeit der Waren zu erhalten. Er muss weder verbesserte Versionen des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung zur Verfügung stellen, noch muss er Funktionsumfang verbessern oder erweitern.

Damit Waren als vertragsgemäß betrachtet werden können, müssen sie nicht nur die subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit, sondern auch die objektiven Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/771 erfüllen. Die Vertragsmäßigkeit sollte unter anderem anhand des Zwecks, für den Waren dieser Art üblicherweise verwendet werden, bewertet werden. Dazu zählt auch die Frage, ob sie mit dem Zubehör und den Anleitungen geliefert werden, die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, und ob sie der Probe oder dem Muster entsprechen, das der Verkäufer dem Verbraucher zur Verfügung gestellt hat. Die Waren müssen die Eigenschaften und Merkmale

aufweisen, die bei vergleichbaren Waren normal sind und die der Verbraucher angesichts der Art der Waren und unter Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Aussagen, die von dem Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers gemacht wurden, vernünftigerweise erwarten kann. Außerdem sollten vertragsgemäße Waren eine Lebensdauer besitzen, die für vergleichbare Waren üblich ist und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann.

Entspricht die Ware nicht dem Kaufvertrag, so ist der Verbraucher berechtigt, die Nachbesserung bzw. eine Ersatzlieferung zu verlangen oder eine anteilige Minderung des Preises zu erhalten oder aber den Vertrag zu beenden. Die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung ist allerdings nur dann eine Option, solange diese Möglichkeit für den Verkäufer auch tatsächlich möglich ist oder dem Verkäufer im Vergleich zu einer anderen Abhilfemöglichkeit keine unverhältnismäßig hohen Kosten aufbürdet. Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, für die normale Verwendung der ersetzten Waren in der Zeit vor ihrer Ersetzung zu zahlen. Unterlässt es der Verbraucher Updates innerhalb einer angemessenen Frist zu installieren, haftet der Verkäufer nicht für eine etwaige Vertragswidrigkeit, die allein auf das Fehlen der entsprechenden Updates zurückzuführen ist. Wichtig ist, dass er den Verbraucher über das Update informiert und die notwendigen Installationshinweise zur Verfügung gestellt hat.

Vertragswidrigkeiten, die durch die unsachgemäße Montage oder Installation der Waren verursacht werden, sind ebenfalls eine Vertragswidrigkeit der Waren, wenn

- die Montage oder Installation Teil des Kaufvertrags sind und vom Verkäufer oder unter seiner Verantwortung vorgenommen wurde oder
- der Verbraucher die Montage oder Installation aufgrund einer fehlerhaften Anleitung unsachgemäß ausgeführt hat.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist soll wie bisher zwei Jahre betragen. Das gilt grundsätzlich auch für Waren mit digitalen Elementen. Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die fortlaufende Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren vorgesehen, so erstreckt sich die Gewährleistung über den Zeitraum, in dem der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung laut Kaufvertrag bereitzustellen ist. Die Mitgliedstaaten können längere Fristen beibehalten oder einführen. Im Fall von gebrauchten Waren kann die Frist auf ein Jahr verkürzt werden.

Bei Mängeln bzw. Vertragswidrigkeiten, die innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren offenbar werden, wird vermutet, dass sie bereits zu dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestanden haben. Wenn diese Annahme nicht gelten soll, dann muss der Verkäufer das Gegenteil beweisen oder aber diese Vermutung ist mit der Art der Waren oder der Art des Mangels unvereinbar. Die Frist von einem Jahr kann von den Mitgliedstaaten auf zwei Jahre ausgedehnt werden. Dieses Verfahren gilt auch für Waren mit digitalen Elementen. Die Mitgliedstaaten können die Frist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Waren ausdehnen.

Ist im Falle von Waren mit digitalen Elementen im Kaufvertrag die fortlaufende Bereitstellung des digitalen Inhalts oder der digitalen Dienstleistung über einen Zeitraum vorgesehen, so trägt bei einer Vertragswidrigkeit, die innerhalb des in Artikel 10 Absatz 2 genannten Zeitraums offenbar wird, der Verkäufer die Beweislast dafür, dass der digitale Inhalt oder die digitale Dienstleistung

innerhalb des in dem angeführten Artikel genannten Zeitraums vertragsgemäß war.

## AKTUELLES

### **Empfehlung für die Kontrollen von Bedarfsgegenständen**

Die Kommission kann koordinierte Kontrollpläne empfehlen, die im Hinblick auf die Bewertung von Risiken in Verbindung mit Futtermitteln, Lebensmitteln oder Tieren gegebenenfalls auf Ad-hoc-Basis durchgeführt werden. Dazu hat die Kommission jetzt eine entsprechende Empfehlung für Bedarfsgegenstände verabschiedet.

Die Mitgliedstaaten sollen den koordinierten Kontrollplan für Bedarfsgegenstände umsetzen. Die im Anhang der Empfehlung empfohlene Mindestanzahl an Proben sollte so weit wie möglich eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten sollen außerdem über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen Bericht erstatten.

Das allgemeine Ziel des Kontrollplans besteht darin, das Auftreten von Stoffen, die aus Lebensmittelkontaktmaterialien in Lebensmittel migrieren, bzw. das Auftreten von Stoffen im Lebensmittelkontaktmaterial zu bestimmen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollen dazu amtliche Kontrollen durchführen, um Folgendes zu bestimmen:

- die Migration der betroffenen Stoffe aus Lebensmittelkontaktmaterialien,
- das Auftreten der betroffenen Stoffe in Lebensmittelkontaktmaterialien und
- die Gesamtmigration aus Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff.

Kontrolliert werden sollen die folgenden Bedarfsgegenstände auf die nachfolgend genannten Stoffe:

- Geschirr und Küchenartikel aus Kunststoff sowie bedruckte Lebensmittelkontaktmaterialien, einschließlich Papier und Pappe: Kontrolle auf Primäre aromatische Amine (PAA)
- Geschirr und Küchenartikel aus Kunststoff einschließlich nichtkonventionellem Geschirr und nichtkonventioneller Küchenartikel aus Kunststoff, wie beispielsweise wiederverwendbare Kaffeetassen, bei denen im Kunststoff Zusatzstoffe aus natürlichen Quellen wie Bambus verwendet werden: Kontrolle auf Formaldehyd und Melamin
- Geschirr und Küchenartikel aus Kunststoff; lackierte oder beschichtete Materialien und bedrucktes Verpackungsmaterial aus Kunststoff, Papier und Pappe: Kontrolle auf Phenol
- Beschichtete Metallverpackungen (z. B. Dosen, Deckel): Kontrolle auf Bisphenole einschließlich BPA und BPS Polycarbonate (BPA) und Polyethersulfone (BPS)
- Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, insbesondere solche, die unter Verwendung von Polyvinylchlorid (PVC) hergestellt werden, wie warmgeformte Folien, flexible Verpackungen und Schläuche; Verschlüsse und Deckel: Kontrolle auf Phthalathaltige und nichtphthalathaltige Weichmacher
- Materialien und Gegenstände auf Papier- und Pappebasis, einschließlich solcher zum Einwickeln von Fastfood, Imbiss- und Backwaren sowie Mikrowellen-Popcornbeutel: Kontrolle auf fluorierte Verbindungen
- Geschirr und Küchenartikel aus Keramik, Emaille, Glas und Metall, einschließlich handwerklicher und traditionell hergestellter Materialien und Gegenstände: Kontrolle auf Metalle
- Nichtkonventionelles Geschirr und nichtkonventionelle Küchenartikel aus Kunststoff, wie wiederverwendbare Kaffeetassen, bei denen im Kunststoff Zusatzstoffe aus natürlichen Quellen wie Bambus verwendet werden: Kontrolle der Gesamtmigration

Im Rahmen der Kontrollen sollen in Deutschland zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31.

Dezember 2019 insgesamt 100 Proben genommen werden.

## **Bauprodukte: Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 über Europäische Bewertungsdokumente**

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 über „Europäische Bewertungsdokumente für Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände, für Systeme mit mechanisch befestigten flexiblen Dachdichtungsbahnen, für Blechverbundplatten, für elastische Mikrohohlkugeln als Betonzusatzmittel, für Bausätze für Dielenbefestigung und für selbsttragende transparente Dachsysteme mit einer Abdeckung aus Kunststoffplatten“ wird gemäß dem Anhang des Beschlusses (EU) 2019/896 geändert.

Damit werden im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 folgende Zeilen angefügt:

030351-00-0402: Systeme mit mechanisch befestigten flexiblen Dachdichtungsbahnen (als Ersatz für die technische Spezifikation ‚ETAG 006‘)

210005-00-0505: Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände (als Ersatz für die technische Spezifikation ‚ETAG 003‘)

210046-00-1201: Blechverbundplatte

220089-00-0401: Selbsttragende transparente Dachsysteme mit einer Abdeckung aus Kunststoffplatten (als Ersatz für die technische Spezifikation ‚ETAG 010‘)

260017-00-0301: Elastische Mikrohohlkugeln als Betonzusatzmittel

331924-00-0602: Bausätze für Dielenbefestigung“

## **Entwürfe technischer Vorschriften in Europa**

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### **Frankreich:**

Erlass in Anwendung von Artikel R. 5211-24 des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen zur Festlegung der anwendbaren grundlegenden Anforderungen für Medizinprodukte, die ionisierende Strahlungen aussenden (Notifizierung 2019/0259/F - S10S)

Das Ziel des Erlassentwurfs ist die Festlegung der Bedingungen für die Umsetzung der grundlegenden Anforderungen in Bezug auf die Auslegung und Konstruktion von Medizinprodukten, die ionisierende Strahlungen aussenden. Der Entwurf ergeht in Anwendung von Artikel 60 Absatz 3 der Richtlinie 2013/59/Euratom zur „Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung“. Es sind je nach der betreffenden Art der Ausrüstung Anforderungen im Hinblick auf die Übertragung von Informationen über die an den Patienten abgegebene Dosis vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Neufassungen der Euratom-Richtlinien werden durch diesen Erlassentwurf die Bestimmungen des Erlasses vom 15. März 2010 geändert. Die Pflicht zur Information des Verwenders über die an den Patienten abgegebene Strahlungsdosis aufgrund der Anforderungen im Zusammenhang mit neuen verfügbaren Techniken beim Strahlenschutz werden angepasst. Die in Artikel R. 5211-22 des Gesetzbuchs über das öffentliche Gesundheitswesen vorgeschriebene Anforderung für eine Vorrichtung zur Information über die Dosis wird

übernommen. Dadurch wird dafür gesorgt, dass die für bildgesteuerte interventionelle Verfahren zum Zweck der Steuerung verwendeten Ausrüstungen mit einer Vorrichtung (oder einer Funktion) für die Bewertung der an den Patienten abgegebenen Strahlungs-dosis während und am Ende des radiologischen Verfahrens ausgestattet sind. Für Ausrüstungen, die in der Strahlendiagnostik oder für bildgesteuerte interventionelle Verfahren zum Zweck der Lokalisation oder der Überprüfung eingesetzt werden, ist diese Funktion auf die Information am Ende des Verfahrens begrenzt.

Es ist zudem vorgesehen, dass diese Ausrüstungen auf dem Medizinprodukt die Übertragung der vorgeschriebenen Informationen in die Aufzeichnungen über die Untersuchung des Patienten ermöglichen. Für hochenergetische strahlentherapeutische Ausrüstungen sind zudem Besonderheiten festgelegt.

Im vorliegenden Erlassentwurf ist die Streichung des Satzteils „soweit durchführbar“ in den Abschnitten 11.2.2 und 11.5.1 unter Nummer II des Erlasses vom 15. März 2010 vorgesehen, die derzeit folgendermaßen lauten:

*„(...) 11.2.2. Produkte, die zum Aussenden von potentiell gefährlichen sichtbaren oder unsichtbaren Strahlungen bestimmt sind, müssen, soweit durchführbar, mit visuellen und akustischen Einrichtungen oder nur einer visuellen oder akustischen Einrichtung zur Anzeige dieser Strahlungen ausgestattet sein. (...)“*

*11.5.1. Produkte, die zum Aussenden ionisierender Strahlungen bestimmt sind, müssen so ausgelegt und hergestellt sein, dass - soweit durchführbar - die Quantität, die Geometrie und die Qualität der ausgesandten Strahlung unter Berücksichtigung des beabsichtigten Zwecks verändert und kontrolliert werden können; (...)“*

In dem Erlassentwurf ist die Streichung des Satzteils „soweit durchführbar“ in den Abschnitten 11.2.2 und 11.5.1 unter II des Erlasses vom 15. März 2010 vorgesehen, und zwar im Hinblick auf die von den Herstellern seit Juni 2004 (Dekret Nr. 2004-547 vom 15. Juni 2004) ausgelegten Medizinprodukte, die ionisierende Strahlungen aussenden und die mit einer Vorrichtung zur Information über die an den Patienten abgegebene Dosis ausgestattet sind.

Wenn der Satzteil „soweit durchführbar“ in den Abschnitten 11.2.2. und 11.5.1 in Anhang I der Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte sowie der Satzteil „soweit möglich“ in Abschnitt 16.2 Buchstabe b und Abschnitt 16.4 Buchstabe b des Anhangs I der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte enthalten ist, könnte dies einen Widerspruch mit Abschnitt 16.4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/745 darstellen, in dem Folgendes vorgesehen ist: „Produkte, die zum Aussenden ionisierender Strahlung bestimmt sind, werden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Richtlinie 2013/59/Euratom ausgelegt und hergestellt.“

Die Streichung des Satzteils „soweit durchführbar“ bzw. „soweit möglich“ scheint mit den Bestimmungen von Artikel 60 Absatz 3 der Richtlinie 2013/59/Euratom im Einklang zu stehen, in dem insbesondere vorgesehen ist, dass

*„(...) c) Ausrüstung für die interventionelle Radiologie, die über eine Vorrichtung oder Funktion verfügt, die der anwendenden Fachkraft und Personen, die praktische Aspekte der medizinischen Verfahren durchführen, die Menge der von der Ausrüstung während des Verfahrens erzeugte Strahlung anzeigt. Ausrüstung, die vor 6. Februar 2018 installiert wurde, kann davon ausgenommen werden.“*

*d) Ausrüstung für die interventionelle Radiologie und die Computertomographie und neue Ausrüstung, die zur Planung, Steuerung und Überprüfung verwendet wird, über eine Vorrichtung*

*oder Funktion verfügt, die der anwendenden Fachkraft am Ende des Verfahrens die relevanten Parameter für die Ermittlung der Patientendosis anzeigt;"*.

Wenn die Person, die diese Handlungen durchführt, während des Verfahrens über die Dosis informiert werden muss, ist es notwendig, dass sie ebenfalls in Echtzeit Informationen über die ausgesendeten Strahlungen erhält und dass das Verfahren beim Auftreten eines visuellen oder akustischen Signals unterbrochen werden kann.

Des Weiteren ist es unter Berücksichtigung der seit 2004 entwickelten technischen Möglichkeiten dringend notwendig, dass diese Modalitäten zum Schutz der Patienten bei der Verwendung von ionisierenden Strahlungen angewandt werden.

Konkret verfügen Medizinprodukte, die ionisierende Strahlungen aussenden, die seit Juni 2004 auf den Markt gebracht wurden und zur Bildgebung (Computertomographie, feste oder mobile C-Bögen) eingesetzt werden, über eine Funktion, mit der die betreibende Person über die abgegebene Dosis informiert wird.

Die Funktion des Medizinprodukts zur Übertragung der Informationen über die Dosis in die Aufzeichnungen über die Untersuchung ist für diejenigen Ausrüstungen, die ionisierende Strahlungen aussenden, vorgesehen, die bei bildgesteuerten interventionellen Verfahren, der Computertomographie und im Bereich Strahlendiagnostik eingesetzt werden.

Daher sorgt die Streichung der Formulierung „soweit durchführbar“ bzw. „soweit möglich“ dafür, dass alle Zweifel im Hinblick darauf, dass die Einhaltung von Abschnitt 16.2 Buchstabe b und Abschnitt 16.4. Buchstabe b nur optional sein könnte, ausgeräumt werden und dass sichergestellt wird, dass diese Artikel ebenso eingehalten werden wie die anderen Bestimmungen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung.

In Anbetracht der vorstehend erläuterten Feststellungen erschien es erforderlich, angemessen und verhältnismäßig, die Verschärfung der Vorschriften zu Medizinprodukten zu verfolgen, wobei gleichzeitig die Grundsätze des freien Warenverkehrs und die Ziele des Schutzes der öffentlichen Gesundheit eingehalten werden.

#### **Schweiz:**

- 1) Entwurf einer überarbeiteten Fassung der Medizinprodukteverordnung
- 2) Entwurf einer Verordnung über klinische Versuche mit Medizinprodukten (Notifizierung 2019/9503/CH - S10S)

Betroffen sind Medizinprodukte außer In-vitro-Diagnostika

Die Europäische Union hat eine neue Verordnung über Medizinprodukte (MDR) verabschiedet. Diese Verordnung wird ab dem 26. Mai 2020 gelten. Die Schweiz passt durch die Überarbeitung der Medizinprodukteverordnung und die Schaffung einer Verordnung über klinische Versuche mit Medizinprodukten (KlinV-Mep) ihre Rechtsvorschriften zu Medizinprodukten an die MDR an.

#### **Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern**

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.



Anmerkung:

*Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.*

**Ecuador:**

Erstprüfungsprojekt der ecuadorianischen Technischen Verordnung PRTE INEN 197 (1R)  
"Staubsauger" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/451)

Entwurf der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN 229 (1R) "Feuerwerksartikel"  
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/456)

Entwurf der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN 236 (1R) "Isolierte Stromkabel"  
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/458)

Entwurf der ecuadorianischen Technischen Verordnung PRTE INEN 234 (1R) "Industriepumpen"  
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/461)

Entwurf der ecuadorianischen technischen Vorschrift PRTE INEN 226 (1R) "Ventile für den  
industriellen Einsatz" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/464)

Entwurf der ecuadorianischen Technischen Verordnung PRTE INEN 243 (1R) "Sperrholzplatten"  
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/465)

Entwurf der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN 249 (1R) "Keramikfliesen"  
(Notifizierung G/TBT/N/ECU/466)

Entwurf der ecuadorianischen technischen Verordnung PRTE INEN 101 (1R) "Geräte für das  
Induktionskochen" (Notifizierung G/TBT/N/ECU/468)

**Taiwan:**

Änderung der gesetzlichen Inspektionsanforderungen für drahtlose Ladegeräte (Notifizierung  
G/TBT/N/TPKM/352)

Änderung der gesetzlichen Inspektionsanforderungen für Elektroherde (Notifizierung  
G/TBT/N/TPKM/361)

Vorschlag zur Registrierung von Sicherheitsinformationen für Roboter und Sägevorrichtungen für  
kaltes Metall gemäß dem Arbeitsschutzgesetz (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/378)

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Radiergummikontrolle (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/379)

**Thailand:**

Thailändischer Industriestandard für klares Floatglas (TIS 880 - 2560 (2017)) (Notifizierung  
G/TBT/N/THA/484)

Thailändischer Industriestandard für getöntes Floatglas (TIS 1344 - 2560 (2017)) (Notifizierung  
G/TBT/N/THA/485)

Thailändischer Industriestandard für gehärtetes Glas (TIS 965 - 2560 (2017)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/486)

Thailändischer Industriestandard für Verbundsicherheitsglas (TIS 1222 - 2560 (2017)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/487)

Entwurf eines thailändischen Industriestandards für Haushaltswaschmaschinen - Energieeffizienzanforderungen (TIS1462 - 25XX (20XX)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/544)

#### **Türkei:**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Spielzeugsicherheitsverordnung (Notifizierung G/TBT/N/TUR/80)

#### **Vereinigte Staaten:**

Änderung der Liste der zutreffenden Teststandards für das NRTL-Programm und des Geltungsbereichs der Anerkennung mehrerer NRTL (Notifizierung G/TBT/N/USA/1475)

Änderung der Liste der zutreffenden Teststandards für das NRTL-Programm und des Geltungsbereichs der Anerkennung mehrerer NRTL (Notifizierung G/TBT/N/USA/1476)

Nationale Emissionsnormen für gefährliche Luftschadstoffe: Stationäre Verbrennungsturbinen - Restrisiko und Überprüfung der Technologie (Notifizierung G/TBT/N/USA/1477)

Medizinische Geräte; Klassifizierung von Zubehör, das sich von anderen Geräten unterscheidet; Endgültige Zubehörliste, das für Klasse I geeignet ist (Notifizierung G/TBT/N/USA/1478)

Virginia Graeme Baker Pool- und Spa-Sicherheitsgesetz (Notifizierung G/TBT/N/USA/1488)

Geräteeffizienz für Sprinkleranlagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1489)

### **NEUES AUS DER WELT DER NORMEN**

#### ***Neues Verzeichnis harmonisierter Normen***

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu folgender Harmonisierungsrechtsvorschrift wurde innerhalb des letzten Monats ein **Durchführungsbeschluss** im Amtsblatt Teil L der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU

#### **Richtlinie über Sportboote und Wassermotorräder 2013/53/EU**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Seit 1. Dezember 2018 werden per "Durchführungsbeschluss der Kommission" die Verweise auf harmonisierte Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht bzw. gelöscht.

Am 5. Juni 2019 hat die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/919 über die

harmonisierten Normen für Sportboote und Wassermotorräder zur Unterstützung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt L 146, S. 106 veröffentlicht. Der Durchführungsbeschluss ist rechtlich bindend und tritt am 5. Juni 2019 in Kraft.

- Der Anhang I enthält diejenigen harmonisierten Normen, die neu im Amtsblatt gelistet sind und eine vollumfängliche Konformitätsvermutung seit dem 5. Juni 2019 auslösen.
- Der Anhang II wiederum enthält solche harmonisierten Normen, die seit 5. Juni 2019 keine Konformitätsvermutung mehr auslösen und somit gestrichen wurden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass es auf der EU-Website keine kumulierte Normenliste der harmonisierten Normen mehr gibt. In obigen Fall ergänzt zum einen der Durchführungsbeschluss die Liste aus der Mitteilung 2018/C 209/05 vom 15.6.2018 und zum anderen werden durch diesen Durchführungsbeschluss Normen aus der Liste gestrichen.

#### **Referenz:**

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft_en) (Hinweis: zum Redaktionsschluss ist hier der Durchführungsbeschluss noch nicht erwähnt)

Diese neue Veröffentlichungsprozedur gilt für alle Harmonisierungsrechtsvorschriften. Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

### **AKTUELLES VON DER AUßENWIRTSCHAFT**

#### **Türkei fordert Ursprungszeugnisse!**

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; [www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))

Durch Bekanntgabe der Änderung in der Zollverordnung im türkischen Amtsblatt vom 24. Mai 2019 wird die Handhabung von Ursprungsnachweisen im EU-Türkei Warenverkehr neu geregelt. Bisher konnten EU-Exporteure eine sog. „Exporter’s Declaration“ auf der Rechnung ausstellen, worin der Hersteller und Ursprung der Waren durch den Exporteur ohne amtliche Mitwirkung bescheinigt werden konnte. Seit dem 24. Mai 2019 fordert die Türkei formelle Ursprungszeugnisse an, die in Deutschland von den Industrie- und Handelskammern (IHK) ausgestellt werden. Problem dabei ist, dass die IHK’s wiederum Ursprungsnachweise der Vorlieferanten verlangen, die nicht immer vorhanden sind. Nur Hersteller haben es etwas einfacher; diese müssen lediglich darauf hinweisen, dass sie das Produkt im eigenen Betrieb hergestellt bzw. ausreichend be- oder verarbeitet haben.

Die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses ist oftmals mit viel Mühe verbunden und macht nur Sinn, wenn der Importeur in der Türkei tatsächlich einen Vorteil hat und der Aufwand des Exporteurs mit einer möglichen Zolleinsparung des Importeurs in einem angemessenen Verhältnis steht. Zur Vermeidung von unnötigem Aufwand, empfehlen die Zollexperten der Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur, die gehandelten Waren im Hinblick auf eine mögliche Betroffenheit von einer handelspolitischen Maßnahme, insbesondere einem Anti-Dumping-Zoll, Ausgleichzoll und/oder Zusatzzoll, zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

#### **Quellen:**

Ein umfassender Lagebericht, einschließlich weiterer rechtlicher Fundstellen und Übersetzungen dieser, ist abrufbar unter

[https://www.zollkanzlei.de/site/assets/files/7254/turkei\\_20190530\\_aktueller\\_lagebericht\\_](https://www.zollkanzlei.de/site/assets/files/7254/turkei_20190530_aktueller_lagebericht_)

[ursprungsnachweise.pdf](#)

## **Marokko fordert den Nachweis von bestimmten Standards für Batterien und Akkumulatoren!**

(Kurzbeitrag von Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; [www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))

Die bisher freiwillige Einhaltung bestimmter Standards, die mit Dekret Nr 3121-18 vom 9. Oktober 2018 bekannt gegeben wurden, sind einem aktuellen Hinweis zur Folge nunmehr verpflichtend. Es finden Einfuhrkontrollen und entsprechende Maßnahmen der Marktüberwachung statt.

### **Quellen:**

Die Meldung der marokkanischen Marktüberwachungsbehörde und die einzuhaltenden Standards finden Sie hier:

<http://www.khidmat-almostahlik.ma/portal/fr/actualites/avis-aux-importateurs-distributeurs-et-fabricants-des-batteries-et-accumulateurs>

## **TERMINE**

### **Maschinenrichtlinie in Theorie und Praxis**

Termin: 04.-05.07.2019

Veranstalter: Zimmermann GmbH

Ort: Öhringen

Mehr Infos:

[www.zimmermann-dv.de/files/zdv\\_download/zimmermann-seminar-mrl2019-de-i01-1808.pdf](http://www.zimmermann-dv.de/files/zdv_download/zimmermann-seminar-mrl2019-de-i01-1808.pdf)

---

### **Basis-Workshop Sicherheitssteuerung PSC1**

Termin: 26.06.2019

### **Experten-Workshop Sicherheitssteuerung PSC1**

Termin: 26.06.2019

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

[www.tecnicum.com/academy/](http://www.tecnicum.com/academy/)

---

### **EMV-Richtlinie 2014/30/EU im Maschinenbau**

Termin: 9. - 10.07.2019

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos:

[www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/emv-richtlinie-201430eu-im-maschinenb/](http://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/emv-richtlinie-201430eu-im-maschinenb/)

## CE-STELLENMARKT

### Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

#### CE – Koordinator (m/w/d)

Harro Höfliger Verpackungsmaschinen GmbH, Allmersbach im Tal



In Kooperation mit [ingenieur.de](http://ingenieur.de)

#### Versuchingenieur oder Versuchstechniker (m/w/d) Product Quality

Husqvarna Group, Ulm



#### Prüfingenieur (m/w/d) / Prüftechniker (m/w/d) elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Intertek Holding Deutschland GmbH, Kaufbeuren



#### Ingenieur (m/w/d) Spezialmaschinen im Versuchswesen

KWS Services Deutschland GmbH, Einbeck



Aktuelle **Mediadaten** hier downloaden.

## ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Leitfaden für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Auflage 2.1 – Juli 2017 (Aktualisierung der 2. Auflage) (Maschinenrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/919 der Kommission vom 4. Juni 2019 über die harmonisierten Normen für Sportboote und Wassermotorräder zur Unterstützung der Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (Sportbooterichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/896 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/450 in Bezug auf Europäische Bewertungsdokumente für Bausätze für innere Trennwände zur Verwendung als nichttragende Innenwände, für Systeme mit mechanisch befestigten flexiblen Dachdichtungsbahnen, für Blechverbundplatten, für elastische Mikrohohlkugeln als Betonzusatzmittel, für Bausätze für Dielenbefestigung und für selbsttragende transparente Dachsysteme mit einer Abdeckung aus Kunststoffplatten (Bauprodukteverordnung)

### Fachbeiträge zur Metallanalytik

Das Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA) gibt gemeinsam mit der VDI/DIN-Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) - Normenausschuss die Fachzeitschrift "Gefahrstoffe - Reinhaltung der Luft - Air Quality Control" heraus.

Themenschwerpunkte der Zeitschrift sind:

- die Schadstoffentstehung, -ausbreitung, -erfassung und -abscheidung,
- die Probenahme- und Messverfahren,
- die Wirkung von Luftverunreinigungen,
- die verfügbare Sicherheitstechnik,
- die Gefahren durch Stäube und Gase am Arbeitsplatz. Dazu gehört auch die Diskussion der Grenzwerte aus technischer und arbeitsmedizinischer Sicht,
- technische und persönliche Schutzmaßnahmen und
- die arbeitsmedizinische Vorsorge.

Die Beiträge zur Metallanalytik aus der aktuellen Ausgabe finden Sie hier:

<https://www.dguv.de/ifa/publikationen/ Gefahrstoffe-reinhaltung-der-luft-air-quality-control/index.jsp>

## ... UND WEITERHIN

### 3-D-Druck: Praxisgrundlagen zu Produktsicherheit und Rechtsrahmen

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA; [www.baua.de](http://www.baua.de))

Die Anwendung von 3-D-Druckern für die Erstellung dreidimensionaler Produkte (additive Fertigung) hat sich in den letzten Jahren stark verbreitet und weiterentwickelt. 3-D-Drucker werden sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich genutzt. Dabei kommen immer neue Materialien zum Einsatz, Produktarten und Einsatzszenarien verändern sich. Der sichere Einsatz der 3-D-Drucker und die Erzeugung sicherer Produkte müssen mit dieser Entwicklung einhergehen. Momentan gibt es allerdings für die Akteure im Zusammenhang mit dem 3-D-Druck keine ausreichenden Informationen, die sowohl wirtschaftliche, technische, rechtliche und Aspekte der Sicherheit berücksichtigen. Als Akteure werden in diesem Zusammenhang die privaten und professionellen Betreiber von 3-D-Druckern und damit Erzeuger von Produkten gesehen, aber auch solche, die Berührungspunkte zur Thematik haben, im speziellen die Marktüberwachungsbehörden.

Im vorliegenden Forschungsbericht werden derzeitige aktuelle additive Fertigungsverfahren vorgestellt und im Anschluss daran kategorisiert und näher erläutert. Die wichtigsten Informationen sind in Steckbriefen übersichtlich auf jeweils einer Seite zusammengefasst.

Der Einsatz dieser additiven Fertigungsverfahren kann sowohl im privaten als auch im gewerblichen Bereich zu neuen Szenarien mit Problemen führen, die einer rechtlichen Betrachtung bedürfen. Daher werden potenzielle Szenarien und Fragestellungen aus Sicht von Verwendern von 3-D-Druckern, aus Sicht der Hersteller von 3D-Druckern und aus Sicht der Marktüberwachung aufgezeigt. Neue Risiken beim 3-D-Druck werden beschrieben.

Rechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung von 3-D-Druckern werden zusammengestellt. Zunächst wird ein Überblick zu den sicherheitsrechtlichen Vorgaben und Voraussetzungen für die 3-D-Drucktechnologie gegeben. Es folgt ein Überblick zu den

ordnungsrechtlichen Vorgaben und Voraussetzungen für die mittels 3-D-Druck hergestellten Produkte. Produkthaftungsrechtliche Anforderungen werden aufgezeigt. Und schließlich werden die aufgeführten Szenarien aufgegriffen und es wird jeweils dargelegt, welche rechtlichen Anforderungen bestehen und inwiefern die Verwender von 3-D-Druckern zu Herstellern im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes werden können.

Um diese Informationen zielgruppenspezifisch zur Verfügung stellen zu können, wurden drei Informationsschriften erstellt, welche bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erhältlich sind.

#### **Bibliografische Angaben:**

M. Schmauder, K. Höhn, I.-L. Hilgers, B. Meyer, S. Schreiber:  
3-D-Druck: Praxisgrundlagen zu Produktsicherheit und Rechtsrahmen.  
korrigierte, 2. Auflage. Dortmund: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2019.  
Seiten 135, Projektnummer: F 2389, PDF-Datei, DOI: 10.21934/baua:bericht20181106

Direktlink zum Forschungsbericht:

[https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2389.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2389.pdf?__blob=publicationFile&v=13)

Link zur Internetseite der BAuA:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F2389.html>

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 11.07.2019**

#### **CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:**

[www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement)

**Bei Fragen an die Redaktion:** [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

**Bei technischen Problemen:** [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

#### **Werbung schalten oder CE-Partner werden:**

[www.ce-richtlinien.eu/mediadaten](http://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten)

#### **Homepage:**

<http://www.ce-richtlinien.eu>

#### **Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH  
Schulweg 15  
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer  
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515  
UStID: DE251926877

